

Bundesministerium der Finanzen  
Gz: IV C 4 - S 2520/08/10001  
Dok: 2010/0256007

Anlage

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt

Niederschrift

über die Sitzung mit den für die Einkommensteuer zuständigen Vertretern  
der obersten Finanzbehörden der Länder  
vom 16. bis 18. Dezember 2009 in Berlin  
(ESt VII/09)

Anwesend waren:

vom Bundesministerium der Finanzen

IV C 1

■■■■■ ■■■■  
■■■■■ ■■■■

■■■■■ ■■■■

■■■■■ ■■■■

■■■■■ ■■■■

■■■■■ ■■■■

■■■■■ ■■■■

IV C 2

■■■■■ ■■■■

■■■■■ ■■■■

IV C 3

■■■■■ ■■■■

■■■■■ ■■■■

■■■■■ ■■■■

■■■■■ ■■■■

■■■■■ ■■■■



- 3 -

von den obersten Finanzbehörden der Länder

██████	██	Finanzministerium Baden-Württemberg
██████	████	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
██████	██	Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin
██████	████	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
████	██	Senatorin für Finanzen der Freien und Hansestadt Bremen
██████	████	Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg
██████	████	Hessisches Ministerium der Finanzen
████	██	Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
██████	████	Niedersächsisches Finanzministerium
██████	██	Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
████	██	Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz
██████	██	Ministerium der Finanzen des Saarlandes
██████	██	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
██████	████	Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
████	██	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
██████	████	Thüringer Finanzministerium

von den Ressorts

██████	██████	BMG
██████	██████	BMG

- 4 -

Tagesordnung  
für die  
Sitzung mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden  
der Länder vom 16. bis 18. Dezember 2009 in Berlin  
(ESt VII/09)

1. Aktuelle Information
2. Anwendungs- und Zweifelsfragen zur Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009;  
Entwurf eines BMF-Schreibens; Ergebnisse der Arbeitsgruppe Abgeltungsteuer;  
Änderung des BMF-Schreibens vom 24. November 2008 (BStBl I S. 973) zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG (§§ 20, 23, 32d, 43 ff, 45a EStG).
3. Besteuerung von Finanzinnovationen;  
Verluste aus Aktienanleihen  
(§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 a. F.)  
  
TOP 3 wurde bis zur Sitzung ESt II/10 vertagt
4. Vorschlag zur Vermeidung von Steueranrechnungen und Steuerrückerstattungen auf Grund von Leerverkäufen;  
Arbeitspapier des Arbeitskreises „Leerverkäufe“ des Zentralen Kreditausschusses (§§ 43 ff. EStG)
5. Amtliches Einkommensteuer-Handbuch (EStH) 2009;  
Abschließende Beratung der Vorschläge der Arbeitsgruppe EStH zum Hinweisteil

Nur für den Dienstgebrauch

ESt VII/09 vom 16. bis 18. Dezember 2009

Niederschrift vom 1. April 2010

Gz: IV C 4 - S 2520/08/10001

Dok: 2010/0256007

Zu TOP 4: Vorschlag zur Vermeidung von Steueranrechnungen und Steuerrückerstat-

tungen auf Grund von Leerverkäufen:

Arbeitspapier des Arbeitskreises „Leerverkäufe“ des ZentralenKreditausschusses(BMF-Schreiben vom 13.11.2009 – IV C 1 – S 2252/09/10003,  
DOK 2009/0744116)

Die Sitzungsvertreter diskutierten das dem o.g. BMF-Schreiben als Anlage beigefügte Arbeitspapier des Arbeitskreises Leerverkäufe des ZKA. Inhalt der Diskussion war weiterhin - insbesondere im Hinblick auf § 50d EStG - die Empfehlung der EU-Kommission (KOM) an die Mitgliedstaaten (MS) für Verbesserungen ihrer Quellensteuerentlastungsverfahren für grenzüberschreitende Wertpapiergeschäfte. Die Empfehlung lag gleichfalls dem o. g. BMF-Schreiben bei.

Ziel des Arbeitskreises ist es, die Gefahr von ungerechtfertigten Steueranrechnungen und -rückerstattungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Leerverkäufen zu beseitigen. Damit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um das BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 (BStBl I Seite 631), welches bei den Kreditinstituten nach ihrem Vortrag zu erheblichen Verwaltungsaufwand führt, aufzuheben.

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Abstandnahme vom Schuldnerprinzip bei der Kapitalertragsteuer auf Dividendenausüttungen von Aktiengesellschaften (kein Steuereinbehalt mehr durch das ausschüttende Unternehmen).
- Steuerabzugsverpflichtung durch die Depot führenden inländischen Kreditinstitute entsprechend der Systematik bei Zins- oder Veräußerungserträgen; hierbei Berücksichtigung der Voraussetzungen für eine Befreiung vom Steuerabzug (z. B. NV-Bescheinigung) sowie der Verlustverrechnungstöpfe.
- Bei Auszahlung der Dividenden an Depots bei ausländischen Kreditinstituten erfolgt der Steuereinbehalt durch Clearstream oder eine andere inländische Zahlstelle. Ausstellung einer Steuerbescheinigung durch inländische Zahlstelle.
- Rückerstattung von Kapitalertragsteuer auf Grund DBA-Regelung beim BZSt nur über die inländische Zahlstelle oder - abweichend von § 50d EStG - direkte Kürzung des Steuerabzugs durch inländische Zahlstelle (vgl. hierzu auch Empfehlung der KOM - s. u.).

Um ungerechtfertigte Steuererstattungen im Zusammenhang mit Leerverkäufen aus dem Ausland zu vermeiden, sind im Falle eines Leerverkaufs Dividendenkompensationzahlungen zukünftig „brutto“, d. h. inklusive der auf die Dividenden anfallende Steuer, zu leisten.

Im Ergebnis läuft der Vorschlag darauf hinaus, die Problematik „Leerverkäufe“ im Rahmen einer Neugestaltung des Kapitalertragsteuerabzugs und einschließlich des Entlastungsverfahrens nach § 50d EStG zu lösen.

KOM will darauf hinwirken, dass Anteilseigner die ihnen nach Doppelbesteuerungsabkommen zustehende Quellensteuerermäßigung auf Erträge aus Wertpapieren (insbesondere Dividenden und Zinsen), die von einer Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat ausgeschüttet werden, ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand erhalten.

KOM schlägt vor, dass MS grundsätzlich die Steuerentlastung an der Quelle im Zeitpunkt der Zahlung der Wertpapiererträge gewähren, sofern alle hierfür erforderlichen Informationen vorliegen. Nur wenn dies in Ausnahmefällen nicht durchführbar ist, sollen MS ein standardisiertes und schnelles Verfahren anbieten, welches dem Anleger eine Quellensteuererstattung innerhalb von maximal sechs Monaten garantiert.

Die Empfehlung der KOM für ein vereinfachtes Steuerentlastungsverfahren an der Quelle bei einer Kette von Finanzintermediären wird durch folgende Eckpunkte charakterisiert:

- Ein vom Quellenstaat bevollmächtigter Finanzintermediär soll auf der Grundlage komprimierter Informationen, die von den in der Verwahrkette vorgeschalteten Finanzintermediären übermittelt werden, künftig die Steuerentlastung bereits an der Quelle durchführen.
- Der dem Anleger am nächsten stehende, ebenfalls vom Quellenstaat bevollmächtigte Finanzintermediär - regelmäßig im Ansässigkeitsstaat des Anlegers - soll hierzu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerentlastung für den Anleger erfüllt sind. Die entsprechenden zusammengefassten Informationen sollen in der Verwahrkette an den Finanzintermediär weitergeleitet werden, der die Steuerentlastung an der Quelle vornimmt. Der Finanzintermediär, der dem Anleger am nächsten steht, soll dem Quellenstaat jährlich oder auf Anfrage anlegerspezifische Informationen erteilen. Diese Informationen stünden dem Quellenstaat zur Prüfung des korrekten Quellensteuereinhalts sowie zur Durchführung eines Informationsaustausches mit dem Wohnsitzstaat des Anlegers zur Verfügung.
- Die MS sollen künftig neben der Ansässigkeitsbescheinigung als Nachweis der Berechtigung für die Quellensteuerentlastung auch andere Nachweise zulassen, insbesondere eine Selbsterklärung des Anlegers.

Einzelheiten des Verfahrens sind in der Empfehlung der KOM nicht geregelt (z. B. Haftungsfragen, Durchführung des Informationsaustausches, Prüfungen der Finanzintermediäre). KOM ersucht die MS, diese gemeinsam zu erarbeiten und verweist hierzu auch auf die parallelen Arbeiten bei der OECD.

Einige Sitzungsvertreter meldeten Bedenken hinsichtlich der Vorschläge des ZKA an, weil diese erhebliche Auswirkung auf die Zerlegung hätten. Länder, die von dem neuen System profitieren, würden dem zustimmen. Länder, die keinen Vorteil aus dem vorgeschlagenen System ziehen, würden dieses wahrscheinlich ablehnen.

- 23 -

Ein Sitzungsvertreter regte an, das Problem der Leerverkäufe nicht durch das von den Banken vorgeschlagene System zu beseitigen. Vielmehr könnte überlegt werden, ob bei der Frage der Dividendenberechtigung möglicherweise zukünftig auf das sachenrechtliche Eigentum abgestellt werden soll.

Ein anderer Sitzungsvertreter schlug vor, im Rahmen der bereits bestehenden EU- bzw. OECD-Arbeitsgruppen bei anderen EU-Ländern Informationen einzuholen, wie dort das Problem der „Leerverkäufe“ gehandhabt wird. Ggf. könnte ein ähnliches System für Deutschland übernommen werden.

Die Sitzungsvertreter der Länder und das BMF einigten sich darauf, das Thema in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe näher zu erörtern. Hierzu solle eine vorerst verwaltungsinterne Arbeitsgruppe ins Leben gerufen werden. Nach Sichtung der verwaltungsinternen Fragestellungen sollten anschließend auch Bankenvertreter in dieser Arbeitsgruppe mitarbeiten können.

Stichwort:

Anrechnung der Kapitalertragsteuer bei Leerverkäufen um den Dividendenstichtag